

Titel der Drucksache:

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung=StrReiG ebEF)

Drucksache

1977/19

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	14.11.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	11.12.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Stadtrat beschließt, die als Anlage 3 beigefügte 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrReiGebEF).

02

Die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 4 -wird bestätigt.

03

Die in Anlage 7 dargestellten Ausgaben (Entgelte für die SWE Stadtwirtschaft GmbH – Sonderleistungen, Parkplatzreinigung werden bestätigt und bilden die Basis für die Beauftragung der Stadtwirtschaft für die Durchführung der öffentlichen Straßenreinigung der Jahre 2020 bis 2023.

14.11.2019 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten 7.366.023 EUR			
↓				
	2019	2020	2021	2022
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	2.253.428 EUR	2.253.428 EUR	2.253.428 EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	4.540.291 EUR	5.045.725 EUR	4.540.291 EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 2: Gegenüberstellung der gültigen Straßenreinigungsgebührensatzung mit dem Vorschlag zur 2. Änderung ab dem 01.01.2020

Anlage 3: Artikeländerung zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4: Gebührenkalkulation

Anlage 5: Verwaltungsaufwand der Stadt

Anlage 6: Auswirkungen auf den städtischen Haushalt Einnahmen 2020 – 2023

Anlage 7: Auswirkungen auf den städtischen Haushalt Ausgaben 2020 – 2023

(Die Anlage 1 ist aufgrund von Dopplungen innerhalb der Drucksache entfallen.)

Die Anlagen liegen im Bereich OB und in den Fraktionen zur Einsichtnahme aus.

Sachverhalt

Gemäß § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 302), sind die Gemeinden berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen.

Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Bestimmungen des kommunalen

Abgabenrechts. Die im ThürKAG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geregelte Gebührenerhebung gilt auch für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung. Gebührenschuldner sind die zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung verpflichteten Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG) oder Erbbauberechtigte des durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücks, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld im Grundbuch eingetragen sind. Der Besitzer des Grundstücks tritt an deren Stelle, wenn keine Eintragung im Grundbuch vorliegt oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist.

In der am 25.09.2019 durch den Stadtrat beschlossenen Straßenreinigungssatzung ist mit den in der Anlage des Straßenverzeichnisses festgelegten Reinigungsklassen die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung durch die Verpflichteten festgelegt (Anschluss- und Benutzungszwang). Diese sind als Benutzer zu den Kosten über Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen. Das Gebührenaufkommen soll auf der Basis des KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Insoweit dürfen nur solche Kosten in Ansatz gebracht werden, die mit der in der Satzung festgelegten Reinigung in unmittelbarem Zusammenhang entstehen. Soweit ein Benutzungszwang besteht, soll das Aufkommen die Kosten nicht übersteigen.

Die Rechtfertigung, die Grundstückseigentümer im Verhältnis zur Allgemeinheit mit Gebühren für die Reinigung zu belasten, liegt darin, dass sie objektiv ein besonderes Interesse des Eigentümers befriedigt und sich für ihn hinsichtlich der Chance einer wirtschaftlichen und verkehrlichen Grundstücksnutzung positiv auswirkt. Entscheidend ist allein die objektive Nutzungsmöglichkeit und nicht die aktuelle tatsächliche Nutzung des Grundstückes.

Bei der Gebührenbemessung für die vorliegende Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung wurden die beim beauftragten Dritten (SWE Stadtwirtschaft GmbH) sowie bei der Stadt kalkulierten Kosten für 2020, 2021, 2022 und 2023 berücksichtigt.

Kontrollmaßstab für die haushalts- und gebührenrechtliche Ansetzbarkeit der Kosten ist das Prinzip der Erforderlichkeit (einrichtungsbezogene Erforderlichkeit und kostenbezogene Erforderlichkeit). Überflüssige wie auch übermäßige Kosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Die für den Haushalt der Stadt und die Gebührenkalkulation bzw. Berechnung des Gebührensatzes ansetzbaren Kosten ergeben sich aus dem Entgelt für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen (Kosten des beauftragten Dritten – SWE Stadtwirtschaft GmbH) zuzüglich der Verwaltungskosten der Stadt.

Weil kein Markt- oder Wettbewerbspreis für die Abgeltung der Fremdleistungen entstanden ist, wurde das angesetzte Entgelt nach dem öffentlichen Preisrecht (Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953, BAnz. Nr. 244 vom 18.12.1953, zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 08.12.2010, BGBl. I S. 1864, mit den in der Anlage aufgeführten Leitsätzen für die Preisermittlung - LSP -) durch einen unabhängigen Prüfer im Auftrag der Stadt bei der SWE Stadtwirtschaft GmbH auf der Grundlage vorliegender Daten geprüft.

Der Preisprüfbericht mit Datum vom 24.10.2019 liegt als Original im Bereich des Oberbürgermeisters und im Tiefbau- und Verkehrsamt vor.

Die bei der Prüfung gemäß der Verordnung PR Nr. 30/53 bei der SWE Stadtwirtschaft GmbH ermittelten Entgelte für die in Auftrag zu gebenden Leistungen (Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege, zusätzliche Reinigung der Fahrbahnen wegen des ruhenden Verkehrs) sind Grundlage für die Gebührenkalkulation. Bei der Gebührenkalkulation wurden nur die Reinigungskosten der öffentlichen Straße angesetzt, von der die Gebührensschuldner (Grundstückseigentümer oder Besitzer) einen Vorteil aus der Sauberhaltung der Straße haben. Weitere Kosten, die ggf. bei den zu erbringenden Leistungen entstehen, jedoch nicht in die öffentliche Straßenreinigung gem. StrReiEF einbezogen sind, (Reinigung von Brücken und Unterführungen, Abschnitte außerhalb geschlossener Ortslage, zusätzliche Reinigung der Innenstadt, Reinigung von Straßen bzw. Abschnitten ohne Anlieger, Tiefenreinigung, Nassreinigung, Parkplatzreinigung sowie Reinigung BUGA), müssen in voller Höhe aus dem Haushalt der Stadt gedeckt werden. Ebenso wurden bei der Berechnung der Gebührensätze die Kosten für die Reinigung der Straßen entlang öffentlicher Grünanlagen und Parks, die die Stadt zu tragen hat, abgezogen.

Bei der Kalkulation der Gebührensätze sind das geprüfte Entgelt für in Anspruch zu nehmende Fremdleistungen (Fahrbahn- und Gehwegreinigung) und die Verwaltungskosten der Stadt berücksichtigt.

Die Verwaltungskosten der Stadt wurden auf der Grundlage der im Personalamt vorliegenden durchschnittlichen Personalkosten je BVL - Gruppe für 2020 bis 2023 für Beamte und Angestellte (Stand 15.08.2019) ermittelt. Weiterhin wurden ein Gemeinkostenzuschlag von 10%, Sachkosten je Arbeitsplatz und spezifische Kosten angesetzt (siehe Anlage 5).

Die Berücksichtigung des Allgemeininteresses (25 %) führt zu einer Reduzierung der umlagefähigen Kosten. Dabei verbietet der Gleichheitsgrundsatz, die Anlieger ohne Einschränkung oder Ausgleich der vollen Gebührenpflicht zu unterwerfen, wenn und soweit die Reinigung dem Allgemeininteresse an sauberen Straßen dient.

Der Gebührensatz wurde aus der Division der gekürzten gebührenfähigen Kosten durch die normierten Frontmeter ermittelt. Um eine Quersubventionierung für Gehwege aus Gebühren der Fahrbahnreinigung auszuschließen, wurden die daraus resultierenden Gebührensätze abweichend vom mittleren Gebührensatz ermittelt.

Als Frontmeter wurden die tatsächlichen Daten der Veranlagungsdatei lt. HKR vom 29.10.2019 mit den korrigierten Frontmetern entsprechend den neuen Reinigungsklassen zu Grunde gelegt. Auch Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstücke, soweit diese über die öffentliche Straße erschlossen werden, wurden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung bei der Gebührenberechnung wie anliegende und erschlossene Grundstücke berücksichtigt. Eine Gleichbehandlung der Vorder- und Hinterlieger ist darin begründet, dass die über die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke durch die Reinigung den gleichen Vorteil haben.

Die ermittelten Kosten für die Planung des Haushalts und die Berechnung der Gebührensätze sind in den Anlagen 4, 6 und 7 dargestellt.

In der Anlage 4, Seite 1, wurden auf der Grundlage der ermittelten Kosten (geprüftes Entgelt beim beauftragten Dritten, Verwaltungsaufwand der Stadt) abzüglich der Kosten für die Reinigung von Brücken / Unterführungen / Gehweg und Fahrbahnen entlang öffentl. Parkplätze und Gleisanlagen sowie entlang öffentlicher Parkanlagen / Parks und außerhalb geschlossener Ortslage/keine

Widmung die gebührenfähigen Gesamtkosten ermittelt. Diese Gesamtkosten gekürzt um 25 % für das Allgemeininteresse mindern die ansatzfähigen (gebührenfähigen) Gesamtkosten. Diese geteilt durch die ansetzbaren normierten Frontmeter ergeben einen mittleren Gebührensatz in Höhe von 5,41 EUR/Frontmeter.

In der Anlage 4, Seiten 2 und 3, wurden die Gebührensätze differenziert für Fahrbahnen (4,05 EUR/m - Erhöhung um 0,47 EUR/m -) und Gehwege (9,96EUR/m - Erhöhung um 3,07 EUR/m -) ermittelt. Diese Differenzierung ist notwendig, da der Entgeltsatz für die Reinigung der Gehwege gegenüber der Fahrbahnreinigung ca. das 2,45-fache beträgt.

Auf der Grundlage der in der Anlage 4 Seiten 2 und 3 errechneten Gebührensatzobergrenzen ergeben sich unter Berücksichtigung des Allgemeininteresses von mindestens 25 % für die Reinigungsklassen ES IV, ES III, S III und 40 % des Allgemeininteresses für die Reinigungsklassen S I die folgenden Gebührensätze :

1	2	3	4	5	6	7
Reinigungs- klasse	normierter Gebührensatz für Fahrbahnen EUR/m	normierter Gebührensatz für Gehwege EUR/m	Gebührensatz bei einer Reinigung pro Woche (Spalte 2 + 3) EUR/m	Reinigung pro Woche lt. Reinigungs- klasse Anzahl	Gebührensatz lt. Reinigungs- klasse (Spalte 4 x 5) EUR/m	vorgeschlagene Gebührensätze lt. Reinigungs- klasse EUR/m
ES IV	4,05	entfällt	4,05	0,5	2,02	2,02
ES III	4,05	entfällt	4,05	1	4,05	4,05
S III	4,05	9,96	14,01	1	14,01	14,01
S I	4,05	9,96	14,01	7	98,07	78,45

Das Allgemeininteresse wurde bei den Reinigungsklassen ES IV, ES III und S III mit 25 % und bei der Reinigungsklasse S I mit 40 % berücksichtigt. Die Höhe von 40 % ist bei der Reinigungsklasse S I (Reinigung der öffentlichen Straßen täglich) gerechtfertigt, weil durch die starke fußläufige Frequentierung und bedingt durch die Wegwerfmentalität der Gesellschaft es in den letzten Jahren vermehrt zu weggeworfene Gegenstände (wie coffee-to-go-Becher, Papier, Plaste, zerschlagene Flaschen, Zigarettenkippen, Hundekot...) auf den betroffenen Flächen kommt, vor allem auch an den Wochenenden. Das bedeutet, dass bei den Straßen mit der Reinigungsklasse S I gegenüber denen mit der Reinigungsklasse S III, ES III und ES IV (jeweils 25 %) ein größeres Allgemeininteresse vorliegt.

Es bleibt festzustellen, dass beim beauftragten Dritten (SWE Stadtwirtschaft GmbH) der Entgeltbedarf für den Anteil der öffentlichen Straßenreinigung gegen Gebühr eine Erhöhung der vergleichbaren Gebührensätze gegenüber den Gebührenscheidnern eintritt. Hintergrund dessen sind vor allem die gestiegenen Personalkosten (Lohnkostensteigerungen und die Erhöhung der Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte) sowie die gestiegenen Investitionssummen (Abschreibungen Kehrtechnik), bedingt auch durch die Vorgaben zur Durchführung der Reinigungsleistungen, verbunden mit dem Verbot des Einsatzes von Glyphosat und der immer größer werdenden Flächen mit ungebundenen Fugen, welche nicht maschinell gekehrt werden dürfen.

Da es sich im Falle der Straßenreinigungsgebührensatzung um eine Betroffenheit aller Benutzer der öffentlichen Einrichtung handelt und gar nicht den Ortsteil als solches, betrifft der Beschluss zur Gebührensatzung die Einwohner des Ortsteils nur so wie alle anderen Gemeindeglieder auch. Daraus folgt, dass eine Beratung der sachgegenständlichen Drucksache nicht im Ortsteilrat nicht erfolgen darf (Kommentar Uckel zu § 45 ThürKO).

Die Drucksache basiert auf der am 25.09.2019 beschlossenen Straßenreinigungssatzung (0833/19), mit welcher nach einem Beratungsverfahren in den Ortsteilen und in dem zuständigen Fachausschuss die inhaltliche Grundlage für die Kalkulation und somit für die vorliegende Gebührensatzung gelegt wurde. Insofern und in Anbetracht des vorrangig finanziellen Inhaltes der Drucksache erfolgt lediglich eine Vorberatung im Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben.

Das zu zahlende Entgelt an den beauftragten Dritten für die Reinigung

- von Straßen bzw. Straßenabschnitten, die nicht in die öffentliche Straßenreinigung gemäß der Straßenreinigungssatzung einbezogen sind
(Mittelwert lt. Prüfbericht: 610.312,03€)
- der Innenstadt als zusätzliche Reinigung mittels City-Cleaner
(Mittelwert lt. Prüfbericht: 200.918,71€)
- der wöchentlichen Nassreinigung der Bahnhofsarkaden und der Eisenbahnunterführung - Hauptbahnhof
(Mittelwert lt. Prüfbericht: 81.498,04€)
- der jährliche Tiefenreinigung der Bahnhofsarkaden und der Eisenbahnunterführung - Hauptbahnhof
(Mittelwert lt. Prüfbericht: 35.080,01€)
- Reinigung BUGA – zusätzliche Reinigung während des BUGA-Zeitraums 2021
(einmalige Kosten in 2021 lt. Prüfbericht: 388.469,55€)

wurde der bestehenden Haushaltsstelle Sonderleistungen (HH.-Stelle 67500.62830) zugeordnet. Eine deutliche Steigerung der Kosten ist für die Nassreinigung zu verzeichnen. Hintergrund dessen ist, dass bedingt durch die enorme Beanspruchung der Bahnunterführung und der daraus resultierenden Verschmutzung (vor allem durch zu Boden gefallene Essensreste, Getränke, Kaugummis und die damit einhergehende Verschmutzung durch Taubenkot) für den kommenden Kalkulationszeitraum eine Erhöhung des Reinigungsintervalls von 14 täglich auf wöchentlich vorgeschlagen wurde.

Die Haushaltsstelle Ersatzvornahme (HH.-Stelle 67500.62840) dient der Herstellung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen (u. a. Beseitigung übermäßiger Verschmutzungen, soweit der Verursacher nicht mehr feststellbar ist) und ist mit einer Plangröße von 6.000 € einzustellen.

Das zu zahlende Entgelt an den beauftragten Dritten für die Reinigung der öffentlichen Parkplätze wird mit einer Summe von 133.035,46 EUR der bestehenden Haushaltsstelle 68000.62810 zugeordnet. Die Erhöhung des Entgeltes ergibt sich vor allem aus einer Erhöhung des Leistungsumfanges zu den öffentlichen Parkplätzen.